



## Fachinformation Tierschutz Nr. 10.6

### Tiergerechte Haltung von Haustauben

#### Geltungsbereich und Zweck dieser Fachinformation

Tauben (*Columba livia*) werden seit Jahrtausenden gezüchtet. Auch heute noch ist die Taubenzucht ein beliebtes Hobby. Haustauben stammen von den Felsentauben ab. Daher lassen sich ihre Bedürfnisse an die Haltung aus deren Verhaltensspektrum ableiten. In der Tierschutzverordnung (TSchV) sind die Mindestanforderungen an die Haltung von Haustauben in Artikel 66 und die Mindestmasse in der Tabelle 9-3 des Anhangs 1 festgeschrieben. Diese Fachinformation erläutert die Vorgaben an die Masse und Einrichtungen und gibt Beispiele für die Berechnung der Besatzdichte. Sie richtet sich an den Vollzug, aber auch an alle Personen, die Tauben als Heimtiere, zur Teilnahme am Taubensport oder gewerblich halten.

#### Gehegedimensionen

Bei den in der Tierschutzverordnung vorgeschriebenen Massen handelt es sich um Mindestvorgaben und nicht um ein Optimum. Daher sollten im Sinne des Tierwohles grössere Masse angestrebt werden.

Die Tierschutzverordnung unterscheidet zwischen drei Gehegetypen:

- Innengehege ohne Aussengehege;
- Innengehege mit Aussengehege;
- Offenfrontgehege.

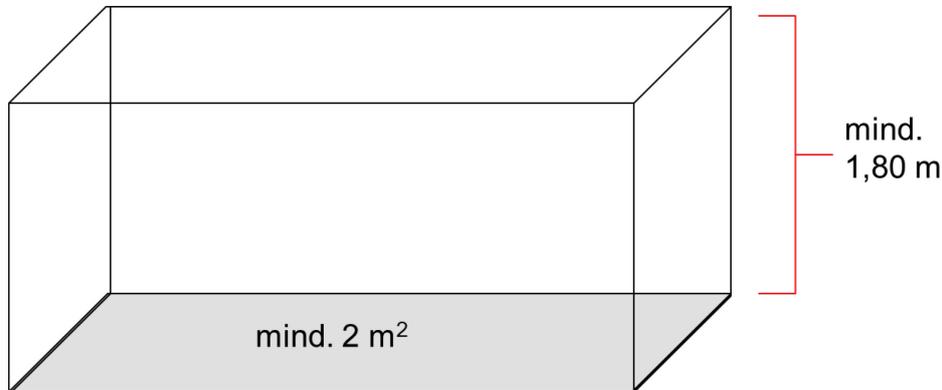
Diese Gehegetypen werden im Folgenden beschrieben.

#### Allgemeine Hinweise:

Unabhängig von der Art des Geheges müssen alle Taubengehege eine Mindesthöhe von 1,80 m aufweisen. Zur Berechnung der Mindestfläche können mit Ausnahme der Zellen nur Flächen herangezogen werden, die über diese Mindesthöhe verfügen. Innengehege müssen unabhängig von der Anzahl Tauben über eine Mindestgrundfläche von 2 m<sup>2</sup> verfügen. Wie viele Tauben darin gehalten werden können, variiert je nach Grösse der Tauben und auch danach, ob sich die Tauben gerade in der Zuchtphase befinden und ob sie täglich Freiflug bekommen. Sobald sich ein Taubenpaar in der Brut- oder Aufzuchtphase befindet, sind für alle Tauben in diesem Gehege die grösseren Masse anzuwenden. Wenn in einem Gehege kleine und grosse Tauben gehalten werden und der Anteil an grossen Rassen bekannt ist, werden die Masse für diese berechnet. Wenn die Tierhaltenden nicht Auskunft über die Anteile von kleinen und grossen Tieren geben können, werden die Anteile geschätzt.

### Innengehege ohne Aussengehege:

Ob bei einem Innengehege zusätzlich ein Aussengehege vorhanden sein muss, ist abhängig vom täglichen Freiflug. Können die Tauben täglich frei fliegen, braucht es nicht zwingend ein Aussengehege.



Anzahl Tauben, die auf der Mindestfläche von 2 m<sup>2</sup> gehalten werden können:

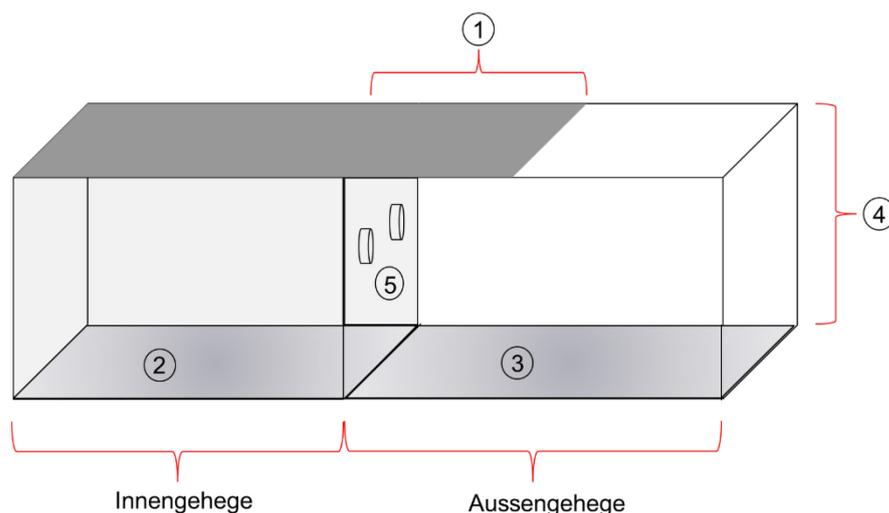
	Tauben und Jungtauben	Tauben während Brut- und Aufzuchtphase
Kleine Tauben (Ringgrösse 7–9)	10 Tauben	6 Tauben
Grosse Tauben (Ringgrösse 10–13)	8 Tauben	5 Tauben

### Innengehege mit zugänglichem Aussengehege:

Wenn den Tauben kein täglicher Freiflug gewährt wird, ist ein Aussengehege zwingend anzubringen. Dieses muss für die Tauben tagsüber permanent zugänglich sein.

Aussengehege müssen mindestens über 75 % der Grösse des Innengeheges verfügen, wobei die Länge mindestens 3 m und die Breite mindestens 1 m betragen muss. Wenn im Aussengehege mehr Überdachung gewünscht ist, muss dieses grösser sein als das Minimum. Aber die Überdachung darf nicht mehr als 50 % dieser Fläche sein.

Der Anteil an festen Wänden bei den Aussengehegen ist nicht vorgeschrieben. Dies ist sehr stark vom Standort und von der Ausrichtung des Geheges abhängig. Es sollte aber mindestens eine Längenseite des Aussengeheges offen sein. Es wird empfohlen, nicht die Wetterseite als offene Seite zu wählen, sofern andere Seiten zur Verfügung stehen.



①	Überdachung Aussengehege	max. 50 %
②	Grundfläche Innengehege	mind. 2 m <sup>2</sup>
③	Grundfläche Aussengehege, wenn Grundfläche des Innengeheges ≤ 4 m <sup>2</sup> Grundfläche Aussengehege, wenn Grundfläche des Innengeheges ≥ 4 m <sup>2</sup>	Länge mind. 3 m, Breite mind. 1 m  mind. 75 % der Grundfläche des Innengeheges
④	Höhe der Grundflächen, damit diese zur Berechnung der Mindestflächen beigezogen werden können	mind. 1,8 m
⑤	Übergang zwischen dem Innen- und Aussengehege	muss tagsüber geöffnet sein

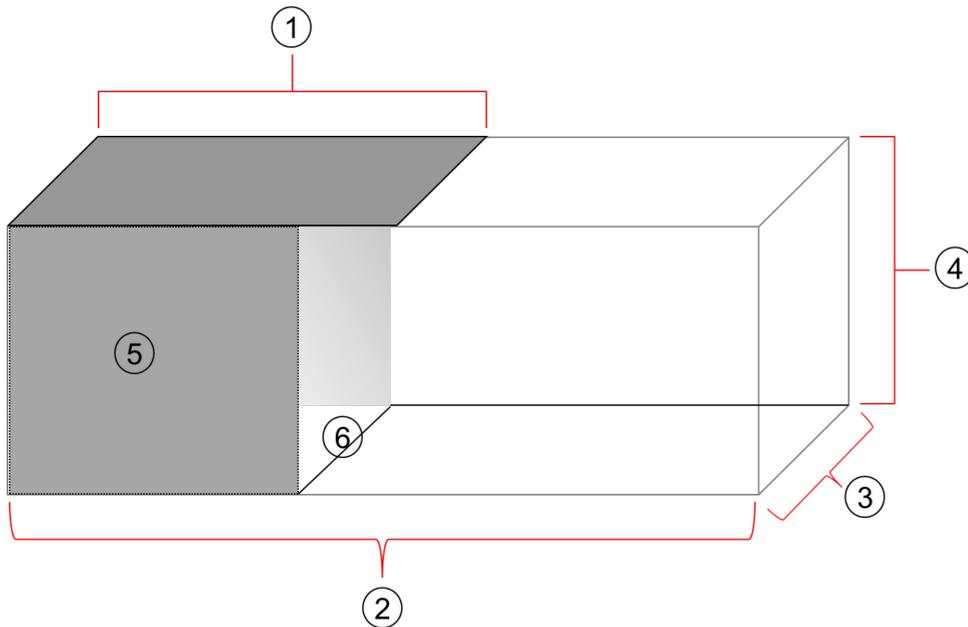
### Offenfrontgehege:

Offenfrontgehege zeichnen sich dadurch aus, dass die Innengehege mit den Aussengehegen verbunden sind und als Einheit betrachtet werden. Die Berechnung der Grundfläche, die entscheidend ist für die Besatzdichte, erfolgt auf Grundlage der Masse der ganzen Einheit.

Die Tierschutzverordnung schreibt sowohl eine grössere Mindestfläche pro Tier als auch eine grössere Mindestgrundfläche für ein Offenfrontgehege vor, und zwar unabhängig davon, ob die Tauben täglich frei fliegen können. Die Besatzdichte ist bei Offenfrontgehegen kleiner und den Vögeln steht dadurch mehr Platz zum Fliegen zur Verfügung als bei einem Innengehege mit täglichem Freiflug. Da bei Offenfrontgehegen das Innengehege integriert ist, ist zu beachten, dass der Innenbereich (gedeckter Bereich) genügend gross ist. Alle Tauben müssen sich bei Bedarf gleichzeitig in den geschützten Bereich zurückziehen können und auch alle Einrichtungsgegenstände müssen darin Platz finden.

Die Grundfläche eines Offenfrontgeheges muss mindestens 3 m lang und 1 m breit sein und mindestens auf einem Drittel der Grundfläche müssen die Wände an drei Seiten verschlossen sein (= Innenbereich). Die Überdachung darf maximal 50 % der Grundfläche betragen. Wenn im Aussenbereich mehr Überdachung gewünscht ist, muss dieser grösser sein als das geforderte Minimum. Aber die Überdachung darf nicht mehr als 50 % dieser Fläche sein. Es liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden bei ausserordentlichen Wetterbedingungen, wie zum Beispiel Sturm oder sehr starker Regen, das Gehege temporär mit einer grösseren Abdeckung zu schützen. Die Abgrenzung zwischen Innen- und Aussenraum muss mindestens zu zwei Dritteln permanent offen sein, damit die Tauben viel Platz zum Hin- und Herfliegen haben.

Der Anteil an festen Wänden im Aussenbereich des Offenfrontgeheges ist nicht vorgeschrieben. Dies ist sehr stark vom Standort und der Ausrichtung des Geheges abhängig. Es sollte aber mindestens eine Längsseite des Aussenbereiches offen sein.



①	Überdachung	max. 50 % der Mindestfläche
②	Mindestlänge	3 m
③	Mindestbreite	1 m
④	Mindesthöhe	1,8 m
⑤	Wände der Grundfläche	Auf mindestens 1/3 der Grundfläche müssen die Wände verschlossen sein.
⑥	Übergang Innen- und Aussenbereich	muss mindestens zu 2/3 permanent offen sein

Anzahl Tauben, die auf der Mindestfläche von 3 m<sup>2</sup> gehalten werden können:

	Tauben und Jungtauben	Tauben während Brut- und Aufzuchtphase
Kleine Tauben (Ringgrösse 7–9)	12 Tauben	8 Tauben
Grosse Tauben (Ringgrösse 10–13)	10 Tauben	6 Tauben



Offenfrontgehege mit ungedecktem Aussenbereich / Foto © Veterinärdienst St. Gallen

### **Wildtauben:**

Wildtauben, wie z.B. die Diamanttauben, werden betreffend Gehegegrössen als Ziervögel betrachtet (Anhang 2, Tabelle 2, Ziffern 31-32).

### **Käfighaltung:**

Es ist nicht erlaubt, Tauben über längere Zeit in Ausstellungskäfige zu sperren, um sie auf die Ausstellung vorzubereiten. Die Gewöhnung kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemacht werden, indem z.B. im offenen Ausstellungskäfig gefüttert wird bzw. dieser offen über mehrere Tage ins Tiergehege gestellt wird. Ebenso dürfen Tauben zur Verpaarung nur solange in Käfige bzw. in Zellen gesperrt werden, bis die Tauben Balzverhalten bzw. paarungsbildende Verhaltensweisen zeigen. Spätestens nach einem halben Tag, müssen die Tauben wieder frei fliegen können.

## **Einrichtungen**

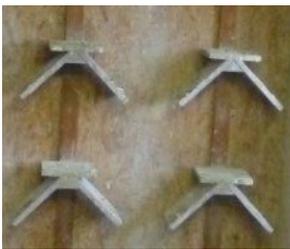
### **Zellen und Sitzgelegenheiten**

Pro Zuchtpaar muss eine Zelle mit einem Nest vorhanden sein und solch eine Zelle gilt als Sitzgelegenheit für zwei Tauben. Für kleine Taubenrassen hat die Zellengrösse mindestens  $0,2\text{ m}^2$  und für grosse Rassen mindestens  $0,3\text{ m}^2$  zu betragen. Zellen, die über diese Mindestgrössen verfügen, gelten als Sitzgelegenheit für zwei Tauben und können zur Berechnung der Besatzdichte beigezogen werden. Dafür können die Zellenflächen zur Grundfläche der Gehege dazugezählt werden, jedoch maximal im Umfang der totalen Grundfläche ohne Zellen. Wenn die Grundfläche ohne Zellen z. B. der Mindestfläche von  $2\text{ m}^2$  entspricht, können maximal nochmals  $2\text{ m}^2$  zur Grundfläche dazugerechnet werden, was bei kleinen Taubenrasse höchstens 10 Zellen entspricht. Folglich könnten auf dieser Fläche 13 kleinrassige Tauben, die sich in der Brut- und Aufzuchtphase befinden und täglich Freiflug erhalten, gehalten werden. Zellen, die nicht über die erforderliche Mindestfläche verfügen, können zwar nicht zur Berechnung der Grundfläche bzw. der Besatzdichte beigezogen werden, aber sie gelten als Einzelsitzplatz und als Nest. Nistzellen sollen für grosse Rassen mindestens  $1500\text{ cm}^2$  und für kleine Rassen mindestens  $1000\text{ cm}^2$  gross sein.



Zellen mit Nest hinter farbiger Abdeckung und gleichzeitig Zweier-Sitzplätze

Sowohl Innengehege als auch integrierte Innengehege bei Offenfrontställen müssen über eine erhöhte Einzelsitzgelegenheit pro Taube verfügen. Als Sitzgelegenheiten gelten insbesondere Einzelsitzbretter in Regalen, Einzelsitzplätze, Sitzbretter an Wänden und Zellen. In Aussengehegen können erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen auch in Form einer Sitzstange angeboten werden. Sitzstangen in Innengehegen gelten nicht als Einzelsitzplätze und müssen so eingebaut sein, dass sie das Flugverhalten der Tauben nicht beeinträchtigen.



Im linken Bild sind Einzelsitzbretter mit beidseitig kotabweisenden Brettchen zu sehen. Im mittleren Bild hat es sowohl die im Bild links gezeigten Sitzbretter als auch grössere Einzelsitzbretter auf verschiedenen Höhen. Im Bild rechts befinden sich die Einzelsitzgelegenheiten in einem Regal.



Aussengehege mit Sitzstangen

### **Nester**

Für die Eiablage und die Aufzucht der Jungen bauen Tauben Nester. Daher sind Zuchtpaaren geeignete Nester zur Verfügung zu stellen. Jede Zelle muss über eine Nesterinrichtung verfügen, zum Beispiel in Form einer Schale mit geeignetem Nestmaterial wie zum Beispiel Stroh, Heu, Tabakstengel. Die Zellen bzw. die Nistabteile dürfen nicht verschlossen sein und müssen den Tieren gut zugänglich sein.

### **Badegelegenheit**

Damit die Tauben ihr Komfortverhalten ausüben können, muss ihnen in Gehegen mindestens einmal wöchentlich eine Badegelegenheit mit frischem Wasser zur Verfügung gestellt werden (Art. 66 Abs. 3 Bst. e TSchV).

### **Klima und Beleuchtung**

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können (Art. 33 Abs. 3 TSchV). Im Innengehege muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen (Art. 11 Abs. 1 TSchV), insbesondere ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

### **Freiflug**

Tauben fliegen zu Tageslichtzeiten und ruhen, wenn es dunkel wird. Daher muss ihnen der Freiflug während des Lichttages gewährt werden. Dieser soll mindestens 2 Stunden dauern. Auch während der Brut und Aufzuchtphase muss den Tauben Freiflug gewährt werden, wenn sie nur ein Innengehege zur Verfügung haben. Damit die Tiere ihr Flugverhalten ihren Bedürfnissen entsprechend ausüben können, ist ein permanenter Freiflug zu bevorzugen. Bei Tauben, die in einem Innengehege mit tagsüber permanent zugänglichem Aussengehege oder einem Offenfrontgehege gehalten werden, ist der tägliche Freiflug fakultativ.

## Transport

Die maximale Transportdauer, welche mit der maximalen Aufenthaltsdauer der Tiere in den Transportboxen gleichzusetzen ist, darf maximal 8 Stunden betragen (Art. 152a Abs. 1 TSchV). Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen und die maximale Fahrtzeit ist auf 6 Stunden begrenzt (Art. 15 Abs. 1 TSchG). Des Weiteren sind die allgemeinen Artikel der Tierschutzverordnung zu beachten.

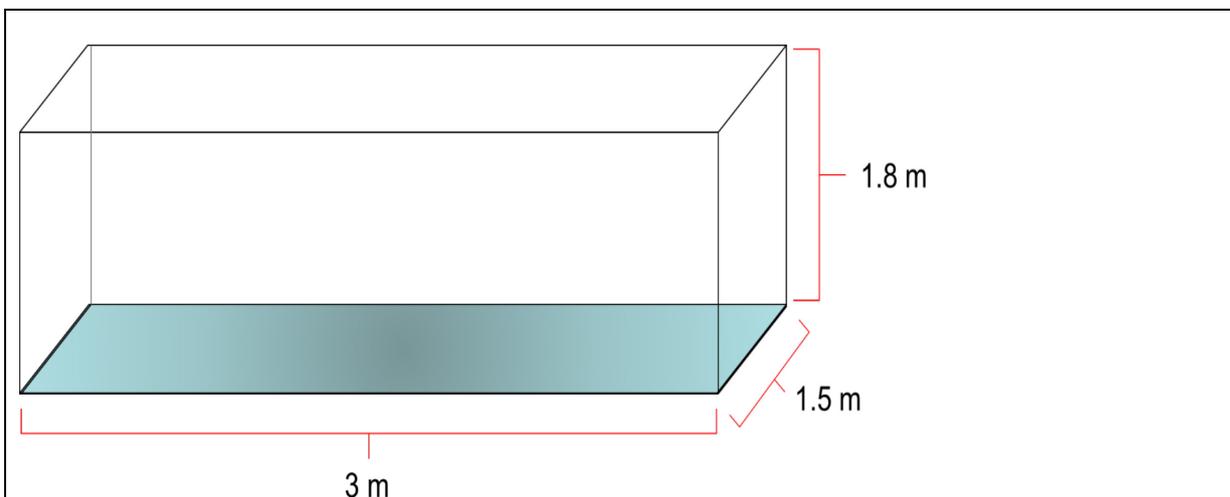
## Pflege und Töten

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Wer Tauben hält, ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die Informationen zur fachgerechten Tötung von Einzeltieren können in der Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 "Geflügel, Tauben und Wachteln tiergerecht töten" nachgelesen werden. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können (Art. 5 Abs. 2 TSchV). Zu beachten ist auch, dass schmerzverursachende Eingriffe nur von fachkundigen Personen unter Schmerzausschaltung erfolgen dürfen (Art. 16 TSchG). In diesem Zusammenhang sind auch die weiteren relevanten Gesetzgebungen wie z. B. die Tierarzneimittelverordnung (z.B. Import von Arzneimitteln) zu beachten. Taubenhaltende müssen verletzte oder kranke Tauben mittels tierärztlicher Beurteilung einer entsprechenden Behandlung zukommen lassen.

In tiermedizinisch nachweislich begründeten Fällen kann es erforderlich sein, die kranke oder verletzte Taube in einem kleineren Gehege zu halten.

## Berechnungsbeispiele Besatzdichte

### Innengehege ohne Aussengehege mit täglichem Freiflug, ohne Brut oder Aufzucht



#### Berechnung Belegdichte

Berechnung Grundfläche:  $3\text{ m} \times 1,5\text{ m} = 4,5\text{ m}^2$

Grundfläche muss mind.  $2\text{ m}^2$  betragen

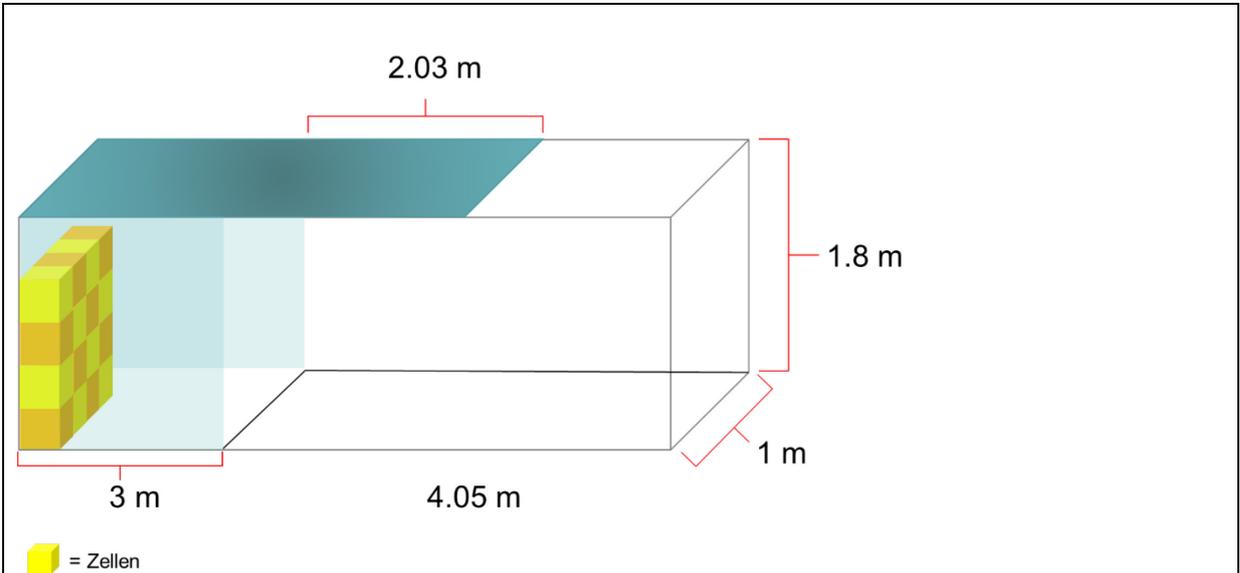
Mindestfläche pro Tier für kleine Rassen:  $0,2\text{ m}^2$

Belegdichte:  $4,5\text{ m}^2 \times 0,2\text{ m}^2 = 22$  Tauben

Mindestfläche pro Tier für grosse Rassen:  $0,25\text{ m}^2$

Belegdichte:  $4,5\text{ m}^2 : 0,25\text{ m}^2 = 18$  Tauben

### Innengehege mit tagsüber zugänglichen Aussengehe, mit Brut oder Aufzucht



#### Berechnung Belegdichte

Berechnung Grundfläche Innengehege:  $3\text{ m} \times 1\text{ m} = 3\text{ m}^2$

Grundfläche muss mind.  $2\text{ m}^2$  betragen

Mindestfläche pro Tier für **kleine Rassen**:  $0,2\text{ m}^2$

Mindestfläche pro Zelle:  $0,2\text{ m}^2$

Annahme 16 Zellen (je eine Zelle für ein Brutpaar). Zellen am Boden der Grundfläche des Innengeheges dürfen nicht dazugerechnet werden.

$16 \times 0,2\text{ m}^2 = 3,2\text{ m}^2 - 0,8\text{ m}^2 \rightarrow 2,4\text{ m}^2$

Totale Fläche innen:  $3\text{ m}^2 + 2,4\text{ m}^2 = 5,4\text{ m}^2$

Aussengehe:

Muss 75 % der Fläche des Innengeheges haben

$5,4\text{ m}^2 \times 75 : 100 = 4,05\text{ m}^2$  (wobei mind. 3 m lang und 1 m breit)

Belegdichte:  $5,4\text{ m}^2 : 0,2\text{ m}^2 = 27$  Tauben

In diesem Beispiel ist der limitierende Faktor die Mindestgrundfläche pro Taube:

Basierend auf der Anzahl Zellen könnten 32 brütende oder aufziehende Tauben gehalten werden.

Jedoch umfasst die totale Grundfläche  $5,4\text{ m}^2$  und hierauf können max. 27 Tauben gehalten werden.

Überdachung: max. 50 % des Aussengeheges =  $2,03\text{ m}^2$

Mindestfläche pro Tier für **grosse Rassen**:  $0,25\text{ m}^2$

Mindestfläche pro Zelle:  $0,3\text{ m}^2$

Annahme 16 Zellen

$16 \times 0,3\text{ m}^2 = 4,8\text{ m}^2 - 1,2\text{ m}^2 = 3,6 \rightarrow 3\text{ m}^2$

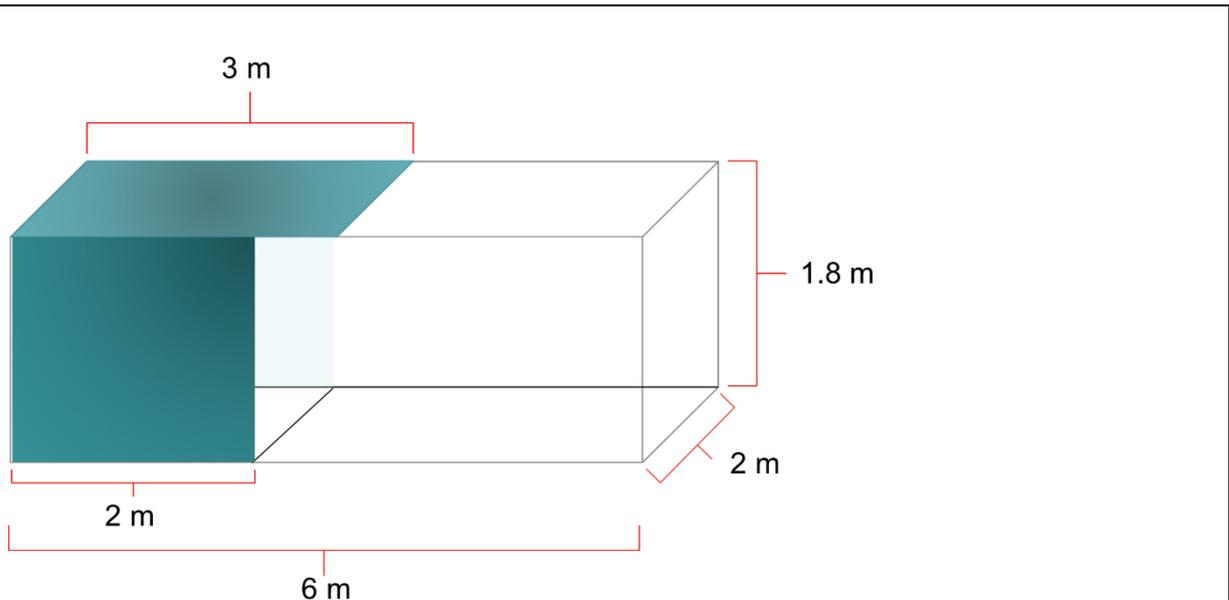
Die totale Fläche der Zellen darf die der Grundfläche des Innengeheges nicht überschreiten. Deshalb können hier nur 3 m<sup>2</sup> angerechnet werden.

Totale Fläche innen: 3 m<sup>2</sup> + 3 m<sup>2</sup> = 6 m<sup>2</sup>

Belegdichte: 6 m<sup>2</sup> : 0,25 m<sup>2</sup> = 24 Tauben

Gleiche limitierende Faktoren wie bei kleinen Rassen.

### Offenfrontgehege mit und ohne täglichen Freiflug, ohne Brut oder Aufzucht



#### Berechnung Belegdichte Tauben und Jungtauben

Berechnung Grundfläche 6 m × 2 m = 12 m<sup>2</sup>

Besatzdichte

Mindestfläche pro Tier **kleine Rassen**: 0,25 m<sup>2</sup>

12 m<sup>2</sup> : 0,25 m<sup>2</sup> = 48 Tauben

Mindestfläche pro Tier **grosse Rassen**: 0,3 m<sup>2</sup>

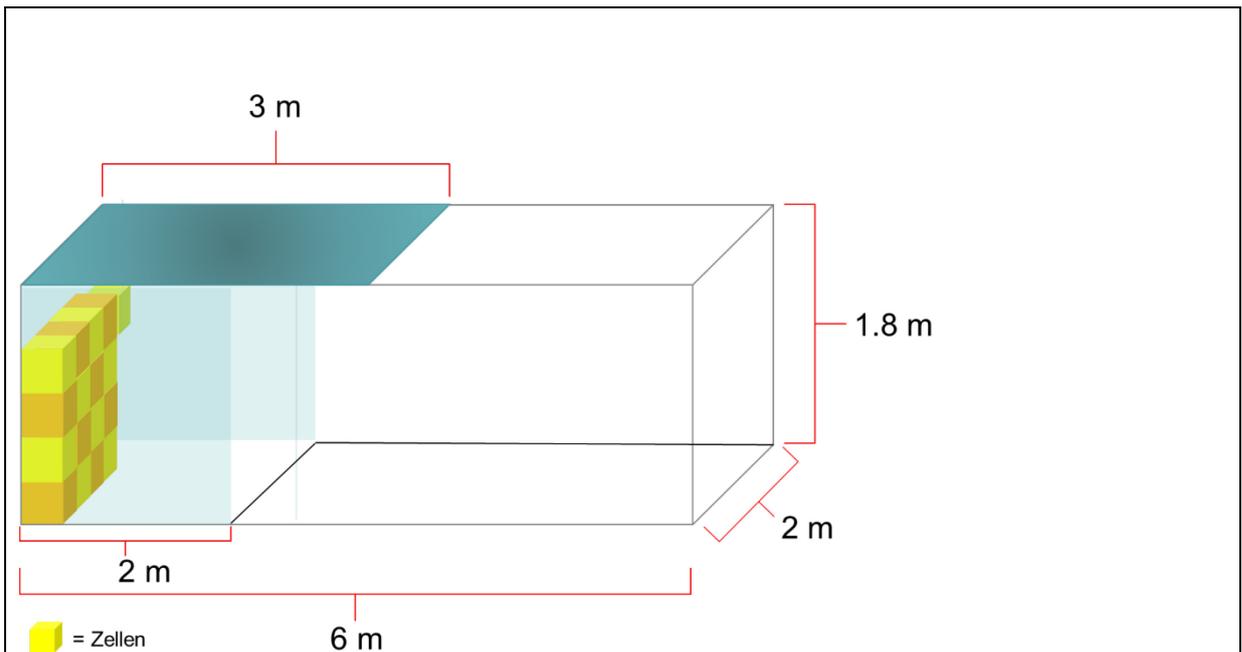
12 m<sup>2</sup> : 0,3 m<sup>2</sup> = 40 Tauben

Wände dreiseitig geschlossen auf mindestens einem Drittel der Grundfläche

2 m<sup>2</sup> × 2 m<sup>2</sup> = 4 m<sup>2</sup>

Überdachung maximal 50 % der Grundfläche: 6 m<sup>2</sup>

## Offenfrontgehege mit und ohne täglichen Freiflug, mit Brut oder Aufzucht



### Berechnung Belegdichte während der Brut- oder Aufzucht

Berechnung Grundfläche  $6 \text{ m} \times 2 \text{ m} = 12 \text{ m}^2$

#### Besatzdichte

Mindestfläche pro Tier für **kleine Rassen**:  $0,35 \text{ m}^2$

$12 \text{ m}^2 : 0,35 \text{ m}^2 = 34$  Tauben

Annahme 17 Zellen (je eine Zelle für ein Brutpaar). Zellen am Boden der Grundfläche des Innengeheges dürfen nicht dazugerechnet werden.

Mindestfläche Zellen:  $0,2 \text{ m}^2$

$17 \times 0,2 \text{ m}^2 = 3,4 \text{ m}^2 - 0,8 \text{ m}^2 \rightarrow 2,6 \text{ m}^2$

Totale Grundfläche  $12 \text{ m}^2 + 2,6 \text{ m}^2 = 14,6 \text{ m}^2$

$14,6 \text{ m}^2 : 0,35 \text{ m}^2 = 42$  Tauben

In diesem Beispiel ist der limitierende Faktor für die Anzahl brütender oder aufziehender Tauben die Anzahl Zellen.

Auf der berechneten Fläche können total 42 Tauben gehalten werden. Davon können sich max. 34 Tauben in der Brut- oder Aufzuchtphase befinden, da nur 17 Zellen vorhanden sind.

Mindestfläche pro Tier für **grosse Rassen**:  $0,45 \text{ m}^2$

$12 \text{ m}^2 : 0,45 \text{ m}^2 = 26$  Tauben

Annahme 13 Zellen (unterste Reihe am Boden, nicht in der Zeichnung dargestellt)

Mindestfläche Zellen:  $0,3 \text{ m}^2$

$13 \times 0,3 \text{ m}^2 = 3,9 \text{ m}^2 - 1,2 \text{ m}^2 \rightarrow 2,7 \text{ m}^2$

Totale Grundfläche  $12 \text{ m}^2 + 2,7 \text{ m}^2 = 14,7 \text{ m}^2$

$14,7 \text{ m}^2 : 0,45 \text{ m}^2 = 33$  Tauben

Auf der berechneten Fläche können total 33 Tauben gehalten werden. Davon können sich max. 26 Tauben in der Brut- oder Aufzuchtphase befinden, da nur 13 Zellen vorhanden sind.

## Gesetzgebung:

### Anh. 1 Tab. 9-3 TSchV

#### Art. 5 Abs. 2 TSchV Pflege

<sup>2</sup> Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

#### Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

<sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

#### Art. 33 Abs. 3 TSchV Beleuchtung

<sup>3</sup> Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; die Beleuchtungsstärke für Hausgeflügel richtet sich nach Artikel 67.

#### Art. 66 Abs. 3 Bst. a, c, e, TSchV Einrichtungen

<sup>3</sup> Weiter müssen vorhanden sein:

- a. für Legetiere aller Hausgeflügelarten und für Haustauben: geeignete Nester;
- c. für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben: dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen;
- e. für Haustauben: wöchentlich mindestens eine Badegelegenheit mit frischem Wasser.

#### Art. 152a Abs. 1 TSchV Zulässige Dauer des Transports

<sup>1</sup> Die zulässige Dauer des Transports, einschliesslich Fahrzeit, beträgt acht Stunden.

#### Art. 15 Abs. 1 TSchG Tiertransporte

<sup>1</sup> Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Der Bundesrat erlässt die Ausnahmegestimmungen.

#### Art. 16 TSchG Eingriffe an Tieren

Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen. Er bestimmt, welche Personen als fachkundig gelten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.